

Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

Verfügung

vom 19. Mai 2025/Bafa

Nr. 102184

Verkehrsordnung Begegnungszone, zurzeit bestehende T-30-Zone

Auf Antrag der Stadt Uster vom 23. April 2025 sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

unter dem Hinweis, dass die vorliegend anzuordnende Signalisation und Markierung erst nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung angebracht werden darf,

mit dem Ersuchen, dass die Stadt Uster der Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, Postfach, 8010 Zürich, oder per E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch, eine mit Publikationsdatum versehene Kopie der Veröffentlichung dieser Verfügung (Ziffern I und VIII) zustellt und ihr das Datum des Anbringens der Signalisation mitteilt,

verfügt die Kantonspolizei:

- I Uster.
Die folgende Strasse wird als Begegnungszone signalisiert. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h und die Fussgänger haben den Vortritt.
 - Asylstrasse, ab Wagerenstrasse bis Ende Wagerenhof
- II An folgenden Orten sind Zonensignalisationen anzubringen:
Signale Nr. 2.59.5 (Begegnungszone) bzw. Signale 2.59.6 (Ende Begegnungszone).
Standorte/Torgestaltung gemäss den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen sowie dem Massnahmenplan vom 24.02.2021.
Ausführung: Normalformat, R2 stark retroreflektierend.
- III Die Markierung "20" ist nach VSS-Norm und Besprechung vor Ort auszuführen.
- IV Die genauen Standorte und die Gestaltung der Signaltafeln und Markierungen richten sich nach dem Verkehrstechnischen Gutachten bzw. dem Massnahmenplan der Begegnungszone 'Asylstrasse'.

- V Diese Verkehrsordnung steht unter dem Vorbehalt, dass die unterstützenden baulichen Massnahmen gemäss den genannten Planunterlagen von der Gemeinde umgesetzt werden. Wird die Anordnung eines Hauptelementes im rechtskräftigen baurechtlichen Entscheid geändert oder weggelassen, ist diese Verfügung hinfällig.
- VI Das Dispositiv dieser Verfügung ist durch die Stadt in ihrem amtlichen Publikationsorgan zusammen mit ihrem Entscheid über die unterstützenden baulichen Massnahmen zu veröffentlichen. Rekurse gegen die unterstützenden, baulichen Massnahmen sind an das Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, zu richten.
- VII Die Signalisation der Verkehrsordnung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.
Die Umsetzung der Verfügung muss dem zuständigen Gebietssachbearbeiter der Kantonspolizei Zürich per Mail mit Umsetzungsdatum mitgeteilt werden.
- VIII Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- IX Alle früher erlassenen und im Widerspruch mit dieser Anordnung stehenden Verfügungen sind aufgehoben.
- X Schriftliche Mitteilung an:
- Stadt Uster, Abteilung Sicherheit

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Karin Keller